

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. August 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Erhebung von Taxen für die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie zur Errichtung von Aktiengesellschaften u. f. w. betreffend; Fleischlofe Wachen betreffend; das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: die Versendung von Druckschriften ins Ausland betreffend; Verwendung von Binnenschiffsfahrzeugen zu Lagerzwecken betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. August 1918.)

Die Erhebung von Taxen für die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien sowie zur Errichtung von Aktiengesellschaften u. f. w. betreffend.

Aufgrund des § 25 Absatz 2 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918 Seite 220) wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Neben den Sporteln wird in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe erhoben:

a. für die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 220):

für den Betrag von je 1000 M 1 M,
jedoch mindestens 100 M;

b. für die staatliche Genehmigung gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 und der Ausführungsbestimmung hierzu vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 987/988) und zwar

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
2. zur Erhöhung des Grundkapitals einer solchen Gesellschaft,